



WOJCIECH RAFAL WIEWIÓROWSKI  
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

[...]  
Referatsleiter  
Medizinisch-sozialer Dienst; DGA 1  
Rat  
Rue de la Loi 175  
1048 Brüssel, Belgien

Brüssel, 25. Januar 2018  
[...]/D(2018)0209 C 2017-0969  
Bitte richten Sie sämtliche Korrespondenz an:  
[edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)

**Betr.:       Stellungnahme zur Vorabkontrolle betreffend die Einsatzverzeichnisse des  
Ersthelfers im Rat (EDSB-Aktenzeichen 2017-0969)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 8. November 2017 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) vom behördlichen Datenschutzbeauftragten (DSB) des Rates<sup>1</sup> eine Vorabkontrollmeldung gemäß Art. 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001<sup>2</sup> (nachstehend die „Verordnung“) betreffend das persönliche Einsatzverzeichnis des Ersthelfers (Einsatzheft des Ersthelfers) und das Einsatzverzeichnis des Ersthelfers für den medizinischen Dienst. Der Zweck der analysierten Datenverarbeitungen besteht darin:

- die Einsatzanforderungen für die Ersthelfer am Arbeitsplatz zu beurteilen;
- die Organisation des Ersthelfernetzes zu beurteilen und anzupassen;
- die Daten zu anonymen statistischen Zwecken zu speichern.

Die Meldung und die entsprechenden Dokumente wurden auf der Grundlage der Leitlinien des EDSB für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten am Arbeitsplatz (nachstehend die „Leitlinien“)<sup>3</sup> geprüft. Der EDSB wird die Praktiken des Rates ermitteln, die mit den in der Verordnung bzw. in den Leitlinien genannten Grundsätzen nicht vereinbar zu sein scheinen, und dem Rat folglich die entsprechenden Empfehlungen aussprechen.

---

<sup>1</sup> Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung muss der EDSB seine Stellungnahme ohne Berücksichtigung der Fristaussetzungen innerhalb von zwei Monaten nach Empfang der Meldung abgeben. Dieser Fall wurde vom 10. bis zum 23. November 2017 und vom 11. bis zum 22. Januar 2018 ausgesetzt. Der EDSB gibt diese Stellungnahme somit am 25. Januar 2018 ab.

<sup>2</sup> ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

<sup>3</sup> Verfügbar auf der Website des EDSB: [https://edps.europa.eu/data-protection/our-work/publications/guidelines/health-data-work\\_de](https://edps.europa.eu/data-protection/our-work/publications/guidelines/health-data-work_de)

Der Rat hat auf der Grundlage des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union sowie des europäischen und belgischen Rechts über das Wohlergehen am Arbeitsplatz ein Netz von Ersthelfern eingerichtet. Gemäß dem in dieser Sache geltenden belgischen Recht, welches eine der Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung darstellt, führt der Arbeitgeber ein Verzeichnis, in das der Arbeitnehmer, der im Rahmen der Erstversorgung im Einsatz ist, die folgenden Angaben einträgt:

1. seinen Namen;
2. den Namen des Opfers;
3. den Ort, das Datum, die Uhrzeit, die Beschreibung und die Umstände des Unfalls oder des Unwohlseins;
4. die Art, das Datum und die Uhrzeit des Einsatzes;
5. die Identität möglicher Zeugen.

Unabhängig davon, ob das dem AEUV beigefügte Protokoll Nr. 7 die Anwendung des belgischen Rechts in dieser Sache ausschließt, gilt festzuhalten, dass ein solches System auch auf den Bestimmungen des Statuts beruhen kann.

Der Rat hat beschlossen, zwei verschiedene Ersthelferverzeichnisse einzuführen. Für jeden Einsatz erstellt der Ersthelfer:

- a) einen Bericht im „persönlichen Einsatzverzeichnis des Ersthelfers (Einsatzheft des Ersthelfers)“ mit Angabe des Datums und der Uhrzeit seines Einsatzes, des Anrufs bei 2000 (Sicherheitsfirma), des Ortes und der Beschreibung seines Einsatzes.  
Die Pflegekräfte nehmen während der Sitzungen mit den Mitgliedern des Ersthelfernetzes Einsicht in diese Berichte. Während dieser Sitzungen werden keine im Einsatzheft des Ersthelfers enthaltenen Informationen mit den anderen Ersthelfern geteilt. Eventuelle Kommentare werden ausschließlich zwischen dem Ersthelfer, der das Einsatzheft führt, und der Pflegekraft ausgetauscht, die den Bericht einsieht.
- b) wenn es einen Einsatz des medizinischen Dienstes gibt (vor Ort bzw. nach dem Transport des Opfers in seine Räumlichkeiten), ein Dokument „Einsatz des Ersthelfers für den medizinischen Dienst“, welches das Datum und die Uhrzeit des Einsatzes, den Anruf bei 2000 (Sicherheitsfirma), den Namen des Opfers und den Ort und die Beschreibung seines Einsatzes enthält.

Der Ersthelfer sendet dieses Dokument in einem verschlossenen Briefumschlag mit der Aufschrift „vertraulich“ an den medizinischen Dienst. Die Pflegekräfte/Ärzte des medizinischen Dienstes bewahren all diese Dokumente in einem Schnellhefter auf und fertigen eine Kopie jedes Verzeichnisses an, die ihrerseits in einer persönlichen Gesundheitsakte der betroffenen Person abgeheftet wird (oder im Schnellhefter „Externe“ für externe Personen). Durch die Art ihrer Funktionen haben die Pflegekräfte und Ärzte des medizinischen Dienstes Zugriff auf die Gesundheitsakten (persönliche Akte oder Schnellhefter „Externe“) und können die Kopie des Verzeichnisses einsehen, die dort abgelegt ist.

Der Ersthelfer ist zur Unterzeichnung einer Vertraulichkeitsvereinbarung verpflichtet. Er bewahrt das Einsatzheft des Ersthelfers in seinem persönlichen und abgeschlossenen Schrank auf.

Der Rat nimmt den Ersthelfer in die Empfänger der Daten seines persönlichen Einsatzverzeichnisses (Einsatzheft des Ersthelfers) auf. Dennoch sammelt der Ersthelfer diese Daten und erstellt seinen Bericht für den für die Verarbeitung Verantwortlichen. Er darf nicht als ein Empfänger angesehen werden, an den der für die Verarbeitung Verantwortliche die Daten übermittelt.

Nach belgischem Recht ist die Identität der möglichen Zeugen eine der Angaben, die der Arbeitnehmer, der im Rahmen der Erstversorgung im Einsatz ist, in das Verzeichnis einträgt. Dennoch hat der Rat nicht vorgesehen, die Identität der möglichen Zeugen in die Einsatzverzeichnisse des Ersthelfers aufzunehmen.

Der EDSB **empfiehlt** dem Rat daher, in der Mitteilung und dem Merkblatt an die betroffenen Personen über den Schutz personenbezogener Daten die Empfänger anzugeben, an welche die personenbezogenen Daten übermittelt werden können.

Darüber hinaus **empfiehlt** der EDSB dem Rat zu erwägen, ob eventuelle zusätzliche Maßnahmen getroffen werden sollten, um die Sicherheit der personenbezogenen Daten im Einsatzheft des Ersthelfers zu gewährleisten. Diese Erwägung sollte den sensiblen Charakter dieser Daten und die Dringlichkeit der Arbeit des Ersthelfers berücksichtigen.

In Anbetracht des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht erwartet der EDSB vom Rat, dass er die oben genannten Empfehlungen ordnungsgemäß umsetzt. Sofern die Empfehlung umgesetzt wird, ist der EDSB der Auffassung, dass es keinen Grund zu dem Schluss gibt, dass ein Verstoß gegen die Verordnung vorliegt.

Wir haben daher beschlossen, **die Akte zu schließen**.

Mit freundlichen Grüßen

**[gezeichnet]**

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

Kopie: [...], Behördlicher Datenschutzbeauftragter, Rat